

Mittheilung des Senats

vom 22. September 1885.

Kammer für Landwirthschaft.

Das Gesetz, betreffend die Kammer für Landwirthschaft, bestimmt, daß dieser Kammer, ebenso wie der Handelskammer und der Gewerbekammer, eine Summe von 1000 Thalern, später abgerundet auf M. 3500, jährlich zur Verfügung stehen soll. Aus diesem Fonds wurde anfangs auch das Gehalt des juristischen Konsulenten, welches damals M. 400 jährlich betrug, bestritten. Seit dem Jahre 1877 wurde aber das gleichzeitig auf M. 1000 erhöhte Gehalt des Konsulenten außer dem Fonds von M. 3500 bewilligt, und zwar geschah dies in der Form, daß im Budget der Posten für die Kammer für Landwirthschaft im ganzen, also einschließlich des Gehalts, auf M. 4500 erhöht wurde. Jetzt will die Kammer das Gehalt des Konsulenten auf M. 600 herabsetzen, wünscht aber, daß gleichwohl die gesamten M. 4500 ihr zur Verfügung bleiben. Es würde dadurch der ursprüngliche Fonds um M. 400 erhöht werden und um diesen Betrag auch den Dispositionsfonds der Handelskammer und der Gewerbekammer übersteigen. Der Senat erachtet dies nicht für gerechtfertigt und kann deshalb dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. Juli d. J. nicht zustimmen; vielmehr hat er dem Gesetze und den früheren gemeinschaftlichen Beschlüssen gemäß die Generalkasse angewiesen, von den M. 4500 nur M. 3500 auf den Dispositionsfonds der Kammer, dagegen M. 1000 zu Gehaltszahlungen für den Konsulenten anzuweisen. Fortan werden die beiden Posten auch im Budget getrennt zu halten sein, wie bei der Handelskammer und der Gewerbekammer laut Spezialbudgets No. 86 und 87 schon jetzt geschieht.

Mittheilung des Senats

vom 25. September 1885.

1. Rückgang der Konsumtionsabgabe.

Unter dem 16. Januar v. J. beantragte die Bürgerschaft eine Berichterstattung der Steuerdeputation über die Ursachen des Rückganges der Konsumtionsabgabe von verschiedenen wichtigen Verzehrungsgegenständen, namentlich von Mehl und Brot. Sie sprach dabei den Wunsch aus, daß die Deputation eine Enquete bei einer Anzahl Familien aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung anstellen und namentlich die Art der Erhebung der Abgabe an den Stadthoren, auf den Bahnhöfen und bei der Post in den Kreis ihrer Untersuchung einziehen möge.

Die letztere Untersuchung war implicite bereits in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Januar v. J., durch welchen sie den Senat um eine Prüfung aller Einnahmekontrollen ersucht hatte, enthalten. Neben derselben noch eine besondere Untersuchung der Steuerdeputation anzuordnen, erschien nicht nothwendig, da der Senat, wie aus seiner Mittheilung vom 15. d. Mts. sich ergibt, eine allgemeine Darstellung der bestehenden Kontrolleinrichtungen seiner Finanzkommission aufgetragen hatte.

Ob es möglich sein werde, durch eine Enquete der angedeuteten Art zu irgend brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, mußte von vornherein dem Senate zweifelhaft erscheinen. Gleichwohl hat er, da die Abnahme des versteuerten Brot- und Fleischverbrauchs während der Jahre 1877—1881 eine Erscheinung ist, deren Ursachen festzustellen von erheblichem Interesse sein würde, eine kommissarische Berathung über die Ausführbarkeit einer Enquete veranlaßt. Der Bericht seiner Kommission hat ihn in seinem Zweifel nur bestärken können.

Der Bericht hebt hervor, daß es schon bei Artikeln beschränkten Verbrauchs ungemein schwierig sei, auf anderem Wege als durch steueramtliche Aufschreibungen zu verlässlichen Ziffern zu gelangen, diese Schwierigkeit bei Massenartikeln sich zur Unmöglichkeit steigere, was auch, soviel bekannt, von allen statistischen Autoritäten eingeräumt werde. Der Verbrauch von Nahrungsmitteln, nach Quantität und Gattung, sei nicht allein von Haushalt zu Haushalt, sondern auch in den zahlreichsten Bevölkerungsklassen zu verschiedenen Zeiten innerhalb desselben Haushalts ein sehr verschiedener, durch Naturell, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand der Familienglieder und durch die Erwerbsverhältnisse und die wechselnden Preise mannichfach beeinflusst. Eine fast unlösbare Aufgabe sei es, eine Anzahl von Familien auszuwählen, deren Verbrauch in allen diesen Beziehungen so genau dem Verbrauche der gesamten Bevölkerung entspreche, daß aus ersterem durch einfache Multiplikation annähernd der letztere berechnet werden könnte. Gelänge es aber auch eine solche Auswahl zu treffen, so würde doch von den betreffenden Familien eine brauchbare Auskunft, die sich nothwendig auf genaue, längere Zeit fortgesetzte Aufschreibungen stützen müßte, nicht zu erhalten sein. Mit bloßen Schätzungen sei nichts gewonnen, da schon ein geringer Irrthum bei der Annahme einer Kopf- und Tagesquote auf die Berechnung des Jahresverbrauchs der Bevölkerung von erheblichem Einflusse sein würde. Gerade unter den zahlreichsten Volksklassen, auf die es vornehmlich ankomme, seien Haushaltungen, die über ihren Verbrauch Aufzeichnungen besäßen, kaum zu finden.

Daß der versteuerte Verbrauch von Fleisch, Brot und Mehl in der Periode 1877/81 im Verhältnis zur Kopfszahl auffallend gegen frühere Perioden und namentlich gegen die unmittelbar vorhergegangene 1872/76 abgenommen habe, sei gewiß. Von 1872—76 betrug die jährliche Kopfquote an Fleisch 58,36 kg gegen 53,96 kg im Durchschnitt der fünf Jahre 1877—1881, an Mehl und Brot 114,67 kg gegen 101,26 kg im folgenden Jahrzehnt. Ja, in den Jahren 1881 und 1882 sank die Quote an Mehl und Brot sogar auf 90,39 und 91,45 herab, während die Fleischquote sich gleichzeitig auf 52,87 und 54,31 hielt. Hinsichtlich der Ursachen dieser Erscheinung sei man auf Vermuthungen angewiesen. Vom Generalsteueramte werde darauf hingewiesen, daß der erleichterte Postverkehr in den letzten Jahren wahrscheinlich die unversteuerte Einfuhr von Fleisch, Geflügel, Wild und Butter gesteigert habe, was sich durch die neuerdings eingerichtete Kontrolle der Postsendungen, welche zu zwei- bis dreifachen Einnahmebeträgen führte, zu bestätigen scheine. Ferner werde Bezug genommen auf die schlechten Erwerbsverhältnisse der Jahre von 1877 ab, die hohen Fleischpreise, das Verbot der Einfuhr wohlfeilen amerikanischen Schweinefleisches, die infolge der Schlachthofanlage eingetretene Beschränkung der Einfuhr frischen Fleisches, den zunehmenden Verbrauch von Pferdefleisch (1883 und 1884 etwa 200 000 kg). Hinsichtlich des Mehl- und Brotverbrauchs habe man an ähnliche Erscheinungen in anderen großen Städten erinnert, namentlich daran, daß in den achtzig mahlsteuerpflichtigen Städten Preußens bei gleichbleibendem Weizenverbrauch der Roggenverbrauch vom Jahre 1862 bis zum Jahre 1872 von 115,20 auf 104,88 kg gefallen sei, und die Vermuthung ausgesprochen, daß in Bremen andere Nahrungsmittel, wie Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Reis in größerem Umfange als früher verzehrt werden möchten. Dagegen sei von anderer Seite die Ansicht vertreten worden, daß, wenn auch die vorstehend erwähnten Umstände die Abnahme des Verbrauchs von Brot und Fleisch theilweise erklären möchten, und namentlich der Unterschied der Erwerbsverhältnisse während der Perioden 1872/76 und 1877/81 ins Gewicht falle, doch kaum angenommen werden könne, daß der ganze Ausfall in dem Verbrauche der beiden Artikel auf Einschränkung des Verzehrs und Ersatz

Der Senat ist an
zu lang, als die Vertheilung
genau unter den jetzigen
Verhältnissen wird. Da
Verhältnisse in Betracht
kommt, so ist der Senat
nicht berechtigt
zu entscheiden.

4. **K.**
Der Senat
konjunktionsabgab
des Vertriebs, nicht
kann nicht vorkomm
sagen, andere Arten
werden, von der Abg
bei Beschäftigung 10
abgelehnt. Die in klein
die Untersuchung zwiße
den Bremen unverändert
die Zeit im Verlaufe zu
bestimmten Abgabe erreicht

durch andere Lebensmittel zurückzuführen sei. Es bleibe daher nur die Annahme übrig, daß während der Jahre nach 1876 ein Theil des Brot- und Mehilverbrauchs sich der Besteuerung entzogen habe. Eine Widerlegung dieser letzteren Ansicht sei nicht möglich, und es müsse zugegeben werden, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und bei den zur Verfügung stehenden Beamtenkräften die Kontrolle nicht soweit ausgedehnt werden könne, um den Gedanken an Steuerhinterziehungen auszuschließen. Die Steuerbehörde habe in den letzten Jahren die Kontrollen, soweit die Beamtenzahl und die Rücksicht auf die Verkehrsinteressen es gestatte, verschärft und damit auch stellenweise gute Resultate erzielt. Es müsse weiterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob in dieser Richtung mit Aufwand größerer Mittel weitergegangen werden solle.

Was diesen letzteren Punkt betrifft, so verweist der Senat auf seine Mittheilung vom 15. d. M., in welcher eine Prüfung der bestehenden Kontroll-einrichtungen in Aussicht genommen wird.

Zu erwähnen bleibt noch, daß nach dem Berichte seiner Kommission der Verbrauch versteuerten Fleisches, Brotes und Mehles im Jahre 1884 eine Zunahme gegen die Vorjahre zeigt. Bei Fleisch betrug derselbe in den Jahren 1880/83 durchschnittlich 53,77 kg, im Jahre 1884 über 55 kg auf den Kopf, bei Brot und Mehl in den Jahren 1880/1883 94,67 kg, im Jahre 1884 über 103 kg.

2. Wirthschaftsabgabe.

Der Senat ist an sich nicht abgeneigt, in eine erneute Verhandlung über die Frage, ob die Wirthschaftsabgabe nach einer Skala zu erheben sei, einzutreten, sofern unter den jetzigen Steuerfuß als den Mindestbetrag der Abgabe nicht hinabgegangen wird. Da jedoch neben den steuerlichen erhebliche sittenpolizeiliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, hält er es für richtig, vor Weiterem den Bericht der mit Verathung der Brantweinschenkenfrage beauftragten Deputation abzuwarten.

3. Weggeld.

Ein Antrag auf Einführung von Quittungen für das Weggeld ist bekanntlich schon im Jahre 1880 gestellt und damals auf den Bericht der Steuerdeputation, welche wegen der entstehenden Kosten und Belästigungen des Publikums von der Maßregel abrieth, vom Senate und von der Bürgerschaft abgelehnt worden. Unverkennbar ist aber eine derartige Kontrolle der Weggelderhebung wünschenswerth, und der Senat ist daher einer erneuten Prüfung durch die Steuerdeputation nicht abgeneigt. Es würde indes zweckmäßig sein, gleichzeitig die Deputation mit einer Revision des Gesetzes vom 4. Dezember 1873, das Weggeld betreffend, zu beauftragen, da dasselbe in verschiedenen Punkten abgeändert worden ist und, wie dem Senate berichtet worden ist, in der Ausführung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

4. Konsumtionsabgabe von Schnepfen und Kiebitzen.

Der Senat ist einverstanden damit, daß Schnepfen und Kiebitze in die Konsumtionsabgabenrolle aufgenommen werden, doch erscheint es ihm, im Interesse des Dienstes, nicht rathsam, für diese beiden Geflügelarten besondere, sonst in der Rolle nicht vorkommende Tariffätze einzuführen. Auch scheint kein Grund vorzuliegen, andere Arten von Wildgeflügel, welche zum Theil als Schnepfen feilgeboten werden, von der Abgabe freizulassen. Der Senat giebt anheim, für alle Arten des Wildgeflügels 10 S als Abgabe zu erheben, sofern sie nicht unter eine höher besteuerte Nummer fallen, und wie für Fasanen, Birk- und Auerhühner auch für Kiebitze die Abgabe auf 30 S festzusetzen.

Die Erhebung einer Abgabe von Kiebitzeiern hält der Senat nicht für zweckmäßig. Die in kleinen Mengen erfolgende Einfuhr läßt sich nicht überwachen, die Unterscheidung zwischen Kiebitz- und ähnlichen Eiern anderer Vögel würde den Beamten unverhältnismäßige Arbeit verursachen und der gewünschte Erfolg, die Brut der Kiebitze zu schützen, würde durch die Besteuerung nur in sehr beschränktem Maße erreicht werden.

Der Senat beantragt Vorstehendem nach den Erlaß des nachstehenden Gesetzes:

Gesetz, betreffend Konsumtionsabgabe von Wildgeflügel.

Rom.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

In Nr. 8 der Konsumtionsabgabenrolle wird statt „Rebhühner“ gesetzt „Wildgeflügel aller Art, sofern es nicht in Nr. 9 besonders namhaft gemacht ist“.

In Nr. 9 daselbst wird hinter „Auerhühner“ eingeschaltet „Diebische“.

Beischlossen 2c.

5. Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. Juli d. J. bei und beantragt den Erlaß nachstehenden Gesetzes:

Gesetz, betreffend Einfuhr von Kiebitzen und Kiebitzeiern.

Dom.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft:

Es ist verboten, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. Mai Kiebitze, und in der Zeit vom 16. April bis 31. Dezember Kiebitzeier in das Konsumtionsabgabengebiet der Stadt Bremen einzuführen oder daselbst feilzubieten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen 2c.